



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	234 - 4

**Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 15. April 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird im zweiten Spiegelstrich der Bindestrich gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert: Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Beginnt die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin im laufenden Semester, endet diese mit Ablauf des auf das zehnte Semester folgenden Semesters.

³Scheidet der Präsident/die Präsidentin aus dem Amt aus, endet die Amtszeit der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen abweichend von Satz 1 mit Ablauf des auf den Amtsantritt des neuen Präsident/der neuen Präsidentin folgenden Semesters.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Halbsatz 2 wird gestrichen und der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Amtszeit des Präsidenten/ der Präsidentin und der übrigen gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers/ der Kanzlerin darf insgesamt höchstens 15 Jahre betragen.“

3. In § 5 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „bzw. vier Wochen nach der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin“ gestrichen.

5. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nrn. 6 bis 8 eingefügt:

„6. das Technologiezentrum Produktions- und Logistiksysteme Dingolfing (TZ PuLS)

7. das Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON)

8. das Institut für Projektmanagement und Informationsmodellierung (IPIM)“

b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von § 1 Nrn. 2 bis 4 finden auf den Präsidenten und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist/sind, die am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen Anwendung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 13. Februar 2015 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 01. April 2015, Az.: VIII.5-H3311.LA/2/7 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 15. April 2015
Hochschule Landshut
Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 15. April 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. April 2015.